

Verordnung

vom 23. Oktober 2007

Inkrafttreten:
01.11.2007

zur Änderung des Energiereglements

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Das Energiereglement vom 5. März 2001 (EnR) (SGF 770.11) wird wie folgt geändert:

Art. 27 Abs .1 Bst. a, c und d und Abs. 2

[¹ Sofern die Massnahmen nicht durch dieses Reglement und insbesondere durch die Bestimmungen des Kapitels 2a vorgeschrieben sind, geben Anspruch auf Finanzhilfen des Kantons:]

- a) automatische Holzheizungen mit einer Nennleistung über 70 kW, die entweder neu oder zur Sanierung einer hauptsächlich mit fossilen Energieträgern betriebenen Heizung eingebaut werden;
- c) *aufgehoben*
- d) private Bauten, die die Kriterien des Minergie-P-Standards erfüllen;

² Die Gemeinden haben nur Anspruch auf Finanzhilfen für Holzheizungen mit einer Nennleistung über 70 kW, für Gebäude, die nicht vom Staat subventioniert werden und die die Kriterien des Minergie-P-Labels erfüllen, und für thermische Solaranlagen.

Art. 30

Aufgehoben

Art. 31 d) Minergie-P-Gebäude

¹ Beiträge an Minergie-P-Gebäude können gewährt werden, wenn diese die Kriterien zur Verleihung des Labels gemäss Reglement zur Nutzung der Qualitätsmarke des Vereins Minergie erfüllen.

² Gleichzeitig gebaute oder renovierte Doppel- und einfamilienhäuser oder Reihenhäuser gelten als ein einziges beitragsberechtigtes Minergie-P-Haus.

Art. 32 Berechnungsgrundsätze

a) Holzheizungen

Für eine Holzheizung mit einer Nennleistung über 70 kW werden die Finanzhilfen aufgrund der während einer Heizsaison produzierten Nutzenergie berechnet; sie betragen 70 Franken pro Megawattstunde (MWh), höchstens aber 100000 Franken.

Art. 33 b) Thermische Solaranlagen

Finanzhilfen für thermische Solaranlagen werden nach folgenden Grundsätzen festgelegt:

- a) Röhrenkollektoren (S1): 600 Franken pro Anlage, dazu kommen 150 Franken pro Quadratmeter Kollektorfläche;
- b) Flachkollektoren verglast (S2): 500 Franken pro Anlage, dazu kommen 100 Franken pro Quadratmeter Kollektorfläche;
- c) Flachkollektoren unverglast, selektiv (S3): 400 Franken pro Anlage, dazu kommen 60 Franken pro Quadratmeter Kollektorfläche;
- d) die kantonale Finanzhilfe beträgt höchstens 10000 Franken.

Art. 34

Aufgehoben

Art. 35 d) Minergie-P-Gebäude

Für Gebäude, die den Minergie-P-Standard erfüllen, werden die Finanzhilfen nach folgenden Grundsätzen festgelegt:

- a) Für Gebäude mit einer Energiebezugsfläche bis zu 250 m² wird ein Pauschalbetrag von 10000 Franken gewährt.
- b) Für jeden zusätzlichen Quadratmeter Energiebezugsfläche wird ein Beitrag von 20 Franken ausgerichtet, insgesamt jedoch höchstens 20000 Franken.

Art. 35a Abs. 1

¹ Bei Vorhaben, die für die Umsetzung der energiepolitischen Ziele des Kantons von besonderem Interesse sind, kann der Höchstbetrag der Finanzhilfe für Holzheizungen auf höchstens 300 000 Franken angehoben werden.

Art. 38 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 2

¹ Diese Verordnung tritt am 1. November 2007 in Kraft.

² Die Aufhebung des Artikels 34 des Energiereglements vom 5. März 2001 wird jedoch rückwirkend auf den 13. Juli 2007 in Kraft gesetzt.

Die Präsidentin:

I. CHASSOT

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX